



01
2016

POLIT | FLASH

TREUHAND | SUISSE

EMPFEHLUNGEN ZUR FRÜHJAHRSSSESSION DER EIDG. RÄTE

29. Februar bis 18. März 2016

Nationalrätin Daniela Schneeberger
Präsidentin TREUHAND|SUISSE



INHALTSVERZEICHNIS

Chronologische Anordnung innerhalb der Räte

NATIONALRAT	4
15.049. Unternehmenssteuerreformgesetz III	4
STÄNDERAT	5
15.4259. Mo Ettl. Fabi. Übermässige admin. Belastung bei Geschäftsfahrzeuginhabern	5
15.081. Zinsbesteuerungsabkommen zw. der Schweiz und der EU. Änderung	6
15.076. Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten mit Australien. Einführung	7
BEIDE RÄTE	8
15.060. Verrechnungssteuergesetz. Änderung	8
15.025. Mehrwertsteuergesetz. Teilrevision	9

15.049. UNTERNEHMENSSTEUERREFORMGESETZ III

16.3.2016

NATIONALRAT

TREUHAND|SUISSE begrüsst das von der WAK-N vorgeschlagene Vorgehen und empfiehlt dem Nationalrat seiner Kommission zu folgen.

Hintergrund der Unternehmenssteuerreform III ist, dass die Schweiz die bisherigen kantonalen Privilegien für ausländische Unternehmen auf internationalen Druck hin aufgeben muss. Vor allem die EU akzeptiert den ihrer Ansicht nach unfairen und schädlichen Steuerwettbewerb nicht mehr. Deshalb sollen künftig alle Firmen gleich besteuert werden, egal ob schweizerische oder ausländische. Das heisst aber auch, dass die durchschnittliche steuerliche Belastung der Firmen sinken muss, weil die internationale Wettbewerbsfähigkeit ansonsten nicht mehr gewährleistet ist.

Die WAK-N will die Reform in zwei Teile aufspalten: Ein Teil soll das bisher diskutierte Paket enthalten, der andere nur die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital. Schon der Bundesrat hatte deren Streichung vorgeschlagen, weil sie Investitionsprojekte verteuert. Der Ständerat hatte aber auf die Abschaffung verzichtet, um andere Steuerausfälle zu kompensieren.

Die WAK-N beantragt auch in anderen Punkten Lösungen, die stark von den Beschlüssen des Ständerates abweichen. So will sie insbesondere die zinsbereinigte Gewinnsteuer auf überdurchschnittlich hohem Eigenkapital in die Vorlage aufnehmen. Weil dies zu hohen Steuerausfällen führt, hatten sich die meisten Kantone dagegen ausgesprochen.

Den Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer will die Kommission aber nicht auf 21,2 Prozent erhöhen, wie dies der Ständerat vorsah, sondern nur auf 20,5 Prozent. Das entspricht dem Antrag des Bundesrates.

Mit der Einführung der Teilbesteuerung wollte man die wirtschaftliche Doppelbelastung mildern. Die Gewinnsteuer für die direkte Bundessteuer soll im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III unverändert bei 8,5 Prozent beibehalten werden. Unter diesen Umständen ist es nicht nachvollziehbar, weshalb der Teilbesteuerungssatz erhöht werden soll. Dies führt bei der direkten Bundessteuer zu einer Mehrbelastung, welche dem ursprünglichen Ziel, die wirtschaftliche Doppelbesteuerung zu mildern, entgegensteht.

Bei der Unternehmenssteuerreform II wurde mittels Anpassung des StHG den Kantonen die Möglichkeit geboten, ebenfalls eine Teilbesteuerung der Dividenden einzuführen. Vorgeschrieben wurde den Kantonen eine Beteiligungsquote von 10 Prozent, im Übrigen sind die Kantone gemäss heutiger Rechtslage frei, wie hoch die Entlastung ausfallen soll. Diese Regelung ist beizubehalten. Falls die Kantone mit der Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III ihre Gewinnsteuer senken, so muss es den Kantonen überlassen sein, ob und allenfalls wie sie eine Anpassung der heutigen Teilbesteuerungsregelungen vornehmen wollen.

Chronologie:

14.12.2015	SR	Beschluss abweichend vom BR Entwurf
19.1.2016	WAK-NR	Eingetreten
22./23.2.2016	WAK-NR	Eingetreten und Detailberatung

15.4259. MO ETTLIN. FABI. ÜBERMÄSSIGE ADMIN. BELASTUNG BEI GESCHÄFTSFAHRZEUGINHABERN

3.3.2016

STÄNDERAT

Die Annahme der FABI-Vorlage durch das Schweizer Volk schafft zusätzliche Verwaltungskosten für die Arbeitgeber, die Steuerzahler und die Steuerverwaltungen sowie höhere Steuern und zielt nicht auf eine Vereinheitlichung des Steuersystems. Um diese Folgen zu verhindern empfiehlt TREUHAND|SUISSE die Motion anzunehmen.

Am 9.2.2014 haben das Volk und die Stände die Vorlage für die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) angenommen. Der Bahninfrastrukturfonds, der ab dem 1.1.2016 den Fonds für Eisenbahngrossprojekte (FinöV) ablöst, verfügt über eine Milliarde Franken mehr pro Jahr und wird einerseits aus allgemeinen Bundesmitteln, andererseits aber auch über zusätzliche Beiträge sowie durch die Begrenzung des Steuerabzugs für Fahrkosten im Rahmen der direkten Bundessteuer (DBST) auf CHF 3'000 pro Jahr finanziert. Dies führt zu einem stärkeren Steueranstieg für steuerpflichtige Pendler, die Auto fahren, als für die Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel.

Probleme durch die FABI

Die Einführung einer Obergrenze für den Steuerabzug für Fahrkosten von CHF 3'000 pro Jahr hat wichtige Fragen in Bezug auf die Erstellung von Lohnausweisen ausgelöst. Aus steuerlicher Sicht schafft die Annahme der FABI-Vorlage durch das Schweizer Volk eine Ungleichbehandlung zwischen den Steuerzahlern, die ihre Fahrkosten zwischen ihrem Wohnsitz und ihrem Arbeitsplatz selbst bezahlen, und denen, deren Fahrkosten von ihrem Arbeitgeber übernommen werden.

Gewählte Lösung im Rahmen der Erstellung des Lohnausweises

Folgende Lösung wurde von der SSK gewählt: Die Übernahme der Fahrkosten durch den Arbeitgeber

soll nicht als Bestandteil der Vergütung behandelt werden, so dass die Höhe des Beitrags des Arbeitgebers nicht als Lohnnebenleistung im Lohnausweis ausgewiesen werden muss. Diese Lösung ermöglicht die Beseitigung etlicher praktischer Schwierigkeiten, für die Arbeitgeber namentlich in Verbindung mit der Bestimmung der Fahrkosten oder mit unvermeidlichen Änderungen der Lohnsoftware, die für die Unternehmen und insbesondere für KMU einen übermässigen finanziellen und administrativen Verwaltungsaufwand verursacht hätten.

TREUHAND|SUISSE unterstützt die Vorlage weil die Umsetzung dieser Praxis sowohl bei den Arbeitgebern, den Arbeitnehmern wie auch bei den Steuerbehörden zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand führt. Stark betroffen sind Arbeitgeber, welche für ihre Arbeitnehmenden die Quellensteuer abzurechnen haben, da für diese Fälle das Verfahren besonders kompliziert ist und einzelne Kantone hier nur für die nachträglich ordentlichen Veranlagungen die Aufrechnungen durchziehen.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt dem Ständerat die Motion anzunehmen.

Chronologie

18.12.2015	SR	Eingereicht
------------	----	-------------

15.081. ZINSBESTEUERUNGSABKOMMEN ZW. DER SCHWEIZ UND DER EU. ÄNDERUNG

14.3.2016

STÄNDERAT

TREUHAND|SUISSE empfiehlt die Änderungen anzunehmen.

Der globale AIA-Standard der OECD wurde vollständig in das neue Abkommen aufgenommen. Bisher haben sich rund 100 Länder, darunter alle wichtigen Finanzplätze, zur Übernahme dieses globalen Standards bekannt. Das Abkommen Schweiz-EU soll am 1.1.2017 in Kraft treten, und ab 2018 sollen die ersten Daten ausgetauscht werden, sofern die Genehmigungsverfahren in der Schweiz und in der EU rechtzeitig abgeschlossen werden. Das Abkommen Schweiz - EU gilt für die Schweiz in Bezug auf alle 28 EU-Mitgliedstaaten.

Formell ist das unterzeichnete Abkommen ein Änderungsprotokoll, welches das seit 2005 bestehende Zinsbesteuerungsabkommen Schweiz - EU ersetzt, jedoch die bestehende Quellensteuerbefreiung von

grenzüberschreitenden Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen übernimmt. Dies ist im Interesse des Schweizer Wirtschaftsstandortes.

TREUHAND|SUISSE begrüsst die Vorlage, weil damit auch die Vergangenheitsregularisierung mit den Nachbarstaaten und wichtigen EU-Mitgliedstaaten als weitgehend gelöst betrachtet werden kann.

Chronologie:

26.1.2016	WAK-SR	Zustimmung
-----------	--------	------------

15.076. AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH ÜBER FINANZKONTEN MIT AUSTRALIEN. EINFÜHRUNG

14.3.2016

STÄNDERAT

TREUHAND|SUISSE empfiehlt die Änderungen anzunehmen.

Am 3.3.2015 hatten die Schweiz und Australien eine entsprechende gemeinsame Erklärung unterzeichnet. Das Abkommen Schweiz-Australien soll am 1.1.2017 in Kraft treten, und ab 2018 sollen die ersten Daten ausgetauscht werden.

Rechtlich gesehen werden die beiden Staaten den AIA gestützt auf die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Multilateral Competent Authority Agreement MCAA) vornehmen. Diese Vorlage wird zurzeit im Parlament beraten.

Beide Parteien erachten die im anderen Staat geltenden Vertraulichkeitsbestimmungen in Steuersachen als ausreichend. Australien verfügt insbesondere in Bezug auf den Datenschutz über eine ausreichende Gesetzgebung, die den Datenschutz betreffend der Bearbeitung der Daten der betroffenen

Personen sicherstellt und ihnen wesentliche Rechte einräumt. Des Weiteren hat Australien ein Regulierungsverfahren für seine Steuerpflichtigen bereitgestellt, das ihnen erlaubt, ihre steuerliche Situation zu vorteilhaften Bedingungen zu regularisieren. Schliesslich hat sich Australien auch zu Gesprächen über eine mögliche Verbesserung des Marktzutritts für Schweizer Finanzdienstleister bereit erklärt.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt die Annahme der Vorlage. Die Einigung verbessert die Beziehungen im Finanz- und Steuerbereich zwischen der Schweiz und Australien und wird die Schweiz in ihrer internationalen Position stärken.

Chronologie:

26.1.2016	WAK-SR	Zustimmung
-----------	--------	------------

15.060. VERRECHNUNGSSTEUERGESETZ. ÄNDERUNG

1.3.2016
8.3.2016

STÄNDERAT
NATIONALRAT

TREUHAND|SUISSE empfiehlt die Annahme des Geschäfts – jedoch mit Vorbehalten, da die grundsätzlichen Probleme der Verrechnungssteuer nicht angegangen werden.

Der Bundesrat will gewisse Finanzinstrumente von Schweizer Banken von der Verrechnungssteuer befreien. Er hat am 11.9.2015 die Botschaft zu einer Änderung des Verrechnungssteuergesetzes verabschiedet. Ursprünglich hatte der Bundesrat eine umfassende Reform der Verrechnungssteuer geplant. Weil die Vorschläge in der Vernehmlassung durchgefallen waren, beschloss er im Juni jedoch das Projekt zu vertagen. Er will später darauf zurückkommen, nach der Abstimmung zur Bankgeheimnis-Initiative. Vorerst sollen nur die Ausnahmen von der Verrechnungssteuer für Finanzinstrumente erweitert werden (siehe [Medienmitteilung EFD vom 11.9.2015](#)).

Die WAK-N hat am 11.11.2015 nach einer Anhörung von Vertretern der Bankiervereinigung sowie von SwissHoldings einstimmig der vom Bundesrat vorgelegten Änderung des Verrechnungssteuergesetzes zugestimmt: Ein Antrag auf unbefristete Verlängerung wurde mit 12 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, mittelfristig brauche es ohnehin eine umfassende Reform der Verrechnungssteuer. Auch der Nationalrat hat die Änderungen am 17.12.2015 angenommen.

Die WAK-S stimmte am 16.2.2016 der Änderung in der Gesamtabstimmung mit 10 zu 3 Stimmen zu. Anders als im Entwurf des Bundesrates vorgesehen, beantragt die WAK-S mit 8 zu 3 Stimmen bei 2 Ent-

haltungen jedoch, dass die Bail-in-Bonds auf Ebene der Konzerngesellschaften und nicht nur der Konzernobergesellschaften ausgegeben werden können sollen. So besteht gemäss Mehrheit die Möglichkeit, sich an allfällige internationale Entwicklungen anzupassen und nicht von vornherein zu hohe Hürden zu definieren.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt die Annahme des Geschäfts, jedoch mit Vorbehalten.

Die heutige Verrechnungssteuerordnung und –praxis ist im internationalen Steuerwettbewerb nachteilig für die Schweiz. Die ersten Auswirkungen zeigen sich in einer wesentlich verminderten Ansiedlungsentwicklung von Unternehmen. Die vom Bundesrat angebehrte Teilrevision des Verrechnungssteuergesetzes geht die grundsätzlichen Probleme der Verrechnungssteuer wieder nicht an, sondern verlängert im Wesentlichen Sonderregelungen für Grossbanken.

Chronologie:

11.11.2015	WAK-NR	Zustimmung
17.12.2015	NR	Annahme
16.2.2016	WAK-SR	Zustimmung

15.025. MEHRWERTSTEUERGESETZ. TEILREVISION

3.3.2016
8.3.2016

STÄNDERAT
NATIONALRAT

TREUHAND|SUISSE begrüsst jede Massnahme, welche die Anwendung der MWST einfacher macht und empfiehlt daher die Annahme des Geschäfts.

Die Teilrevision umfasst verschiedene Änderungen, namentlich in den Bereichen Steuerpflicht, Steuersätze und -ausnahmen, Verfahren und Datenschutz. Für den Bundesrat zentral ist die Beseitigung mehrwertsteuerbedingter Wettbewerbsnachteile von inländischen Unternehmen gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten. Die Teilrevision des MWSTG bringt für die Mehrzahl der inländischen Unternehmen steuerlich keine wesentlichen Änderungen. Der Bundesrat will die Situation der inländischen Unternehmen indirekt verbessern, indem er hauptsächlich zwei Massnahmen zur Reduktion mehrwertsteuerbedingter Wettbewerbsnachteile ergreift.

Nach aktuellen Berechnungen belaufen sich die jährlichen Mehreinnahmen durch die Vorlage insgesamt auf rund 68 Millionen Franken. Die grössten finanziellen Auswirkungen hat dabei die Neuregelung der Steuerpflicht ausländischer Unternehmen mit Mehreinnahmen von 40 Millionen Franken.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt die Annahme des Geschäfts.

Unser Verband begrüsst jede Massnahme, welche die Anwendung der MWST einfacher macht. Die MWST stellt, auch 20 Jahre nach der Umsetzung für die Unternehmer und deren Berater, eine Schwierigkeit dar. Diese Schwierigkeit wird noch durch die häufigen Änderungen und Präzisierungen der Eidg. Steuerverwaltung verstärkt (ca. 10 Anpassungen in den laufenden Projekten seit 2010).

Chronologie:

13.5.2015	WAK-NR	Zustimmung
24.9.2015	NR	Annahme
16.2.2016	WAK-SR	Annahme

Impressum:

Redaktion: Kommunikation TREUHAND|SUISSE

Kontakt: kommunikation@treuhandswisse.ch

Ergänzende Auskünfte:

Nationalrätin Daniela Schneeberger

Zentralpräsidentin TREUHAND|SUISSE

061 976 94 94

079 233 84 80

Erscheinungsweise:

4x pro Jahr

Ausgabe 01-16 vom 29.02.2016

Besuchen Sie uns auf www.treuhandswisse.ch

Abonnieren Sie den POLIT|FLASH



**Souhaitez-vous recevoir votre POLIT|FLASH
en français?**

**S'il vous plaît envoyez un courriel à:
kommunikation@treuhandswisse.ch**

TREUHAND|SUISSE, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Berater, vertritt 2'000 Mitglieder in der Schweiz. Die im Verband organisierten Unternehmen beschäftigen über 10'000 Mitarbeitende. TREUHAND|SUISSE bildet jährlich mehr als 2'300 Personen aus. Im Interesse seiner Unternehmen versteht sich TREUHAND|SUISSE als Standesorganisation und als Vertreter der freien Berufe. Der Verband setzt sich für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein. Die Mitglieder von TREUHAND|SUISSE betreuen über 350'000 KMU und Klienten.

